

Satzung der Stadt Bad Iburg für Märkte

(Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3), in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a, 69 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.09.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. IS. 846), hat der Rat der Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück - in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze
- § 3 Teilnehmerkreis
- § 4 Zugelassene Waren und Leistungen
- § 5 Zulassung von Anbietern
- § 6 Zuweisung von Standplätzen
- § 7 Marktbehörde
- § 8 Auf- und Abbau der Geschäfte
- § 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
- § 10 Verhalten auf den Volksfesten
- § 11 Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Marktplätzen
- § 12 Haftung
- § 13 Marktgebühren
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Iburg betreibt den Glaner Markt (Volksfest) und den Iburger Advent (Spezialmarkt) als öffentliche Einrichtungen. Sie bedient sich hierbei der Bad Iburg Tourismus GmbH als Veranstalterin.

§ 2

Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze

(1) Für den Glaner Markt und den Iburger Advent gelten die von der Stadt Bad Iburg nach § 60b bzw. 69 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der Verfügung der Stadt Bad Iburg festgesetzten Markttage, Öffnungszeiten und Marktplätze, wie sie dieser Ordnung als Anlage nachrichtlich beigelegt ist.

(2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Markttage, Öffnungszeiten und/oder Marktplätze abweichend festgesetzt werden, wird dies rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Außerhalb der festgesetzten Marktgebiete dürfen keine Verkaufsstände und –wagen sowie Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

§ 3

Teilnehmerkreis

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

(2) Die Bad Iburg Tourismus GmbH bzw. die Stadt Bad Iburg kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage vergangener Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen worden ist.

§4

Zugelassene Waren und Leistungen

1) Auf den im § 2 genannten Märkten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten und nur solche Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

(2) Von der Zulassung sind ausgeschlossen:

- a) das Anbieten und das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts (§§ 86, 86 a des Strafgesetzbuches)
- b) das Verbreiten pornographischer Schriften und Bilder
- c) der Verkauf von Kriegsspielzeug
- d) die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren

§5

Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter an den in § 2 genannten Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Bad Iburg Tourismus GmbH. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 dieser Satzung entspricht;
- b) der Marktbesicker eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist;
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt; der Marktbesicker trotz Mahnung mit der Zahlung von Standgebühren für den Markt in Verzug ist;

d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder

e) bei Geschäften mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Außerdem kann die Zulassung zurückgenommen werden, wenn nachträgliche Umstände bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten.

(3) Die "Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Stadt Bad Iburg" in der jeweils gültigen Fassung sind für die Vergabe der Standplätze bzw. Zulassung maßgeblich.

(4) Anträge auf Zulassung zum Glaner Markt sind grundsätzlich bis zum 30. April des Jahres schriftlich zu stellen.

(5) Anträge auf Zulassung zum Iburger Advent sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Jahres schriftlich zu stellen.

(6) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,

b) der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,

c) der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder den Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen haben,

d) eine mit der Zulassung verbundenen Auflage nicht erfüllt worden ist oder

e) keine gültige Betriebshaftpflichtversicherung für das Geschäft vorliegt.

f) die fälligen Standgebühren laut geltender Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial und Jahrmärkte trotz Aufforderung nicht bezahlt wurden.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§6

Zuweisung von Standplätzen

(1) Die Standplätze werden von der Bad Iburg Tourismus GmbH zugewiesen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Die Möglichkeit der Versorgung mit Strom und Wasser wird von der Stadt sichergestellt.

(3) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

(4) Die Bad Iburg Tourismus GmbH bestimmt die Zahl der von jeder Art zugelassenen Geschäfte und nimmt die Auswahl der Bewerber vor.

(5) Platzzusagen werden nur schriftlich erteilt. Jede andere Absprache oder Zusage hat keine Gültigkeit. Die Platzzusage gilt nur für den Antragsteller und das in der Zusage bezeichnete Geschäft. Die Platzzusagen können mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

(6) Die Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten.

§7 Marktbehörde

(1) Marktbehörde ist das Ordnungsamt der Stadt Bad Iburg.

(2) Den Beauftragten der Marktbehörde sowie der Veranstalterin ist der Zutritt zu allen Geschäften zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.

§8 Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte auf den Märkten darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden.

(2) Mit dem Auffahren auf die Marktplätze darf

a) auf dem Glaner Markt frühestens am Montag vor Marktbeginn (je nach Veranstaltungsfläche)

b) auf den Iburger Advent frühestens am Tag vor Marktbeginn (je nach Veranstaltungsfläche) begonnen werden.

(3) Mit dem Abbau der Geschäfte auf den Märkten am letzten Markttag darf auf

a) dem Glaner Markt frühestens um 18:00 Uhr

b) dem Iburger Advent frühestens um 19:00 Uhr begonnen werden.

(4) Bei Fahrgeschäften ist vor Beendigung der Veranstaltung ein Vorabbau von Anbau- oder Dekorteilen oder sonstigen Teilen, die zum Fahrgeschäft gehören, verboten. Das Fahrgeschäft hat am letzten Spieltag noch genauso auszusehen wie am ersten Tag.

(5) Die Geschäfte dürfen während der Marktdauer und der täglichen Öffnungszeiten weder geschlossen noch ganz oder teilweise abgebaut werden. Die Beleuchtung der Geschäfte während der gesamten Marktzeit darf nicht reduziert werden. Kinderkarussells und andere Betriebe, die ausschließlich der Kinderbelustigung dienen, sind von der Öffnungs- und Beleuchtungspflicht in den Abendstunden ausgeschlossen.

(6) Der Abbau der Geschäfte muss auf dem Glaner Markt am Tag nach Marktschluss beendet sein. Auf dem Iburger Advent muss der Abbau der Geschäfte am letzten Markttag beendet sein. Die Bad Iburg Tourismus GmbH kann Ausnahmen gestatten. Der Standplatz ist sauber zu verlassen. Verstöße hiergegen können eine weitere Gebührenpflicht auslösen.

(7) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Bad Iburg Tourismus GmbH auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.

§9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen auf allen Plätzen eine lichte Höhe von 2,20 m gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein.

(4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen; gegebenenfalls kann der Fachbereich Bürger und Ordnung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Betriebsinhabern, die die VDE-Bestimmungen nicht beachten, die Zulassung widerrufen. Zum Betrieb der Geschäfte darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(5) Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.

(6) In Gängen und Durchfahrten der Marktplätze darf nichts aufgestellt werden.

§10 Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer an den Märkten haben mit dem Betreten bzw. Befahren des Marktgeländes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter der Stadt Bad Iburg zu beachten.

(2) Auf den Marktplätzen hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist nicht gestattet:

a) die Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie z. B. Wasserentnahmestellen, insbesondere Feuerlöschhydranten, Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Platzes wieder beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Bad Iburg Tourismus GmbH die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen;

b) während der Öffnungszeiten Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf den Platz zu bringen oder mitzuführen (ausgenommen Krankenfahrstühle und Rettungsfahrzeuge),

c) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten;

d) Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(3) Schäden, die durch die Benutzung von Versorgungseinrichtungen (Strom, Wasser/Abwasser) der Teilnehmer an der Anschlussanlage entstehen, sind von diesen zu ersetzen.

(4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Tierschutzbestimmungen, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, der Unfallverhütung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind einzuhalten.

(5) An jedem Marktgeschäft ist an sichtbarer Stelle ein deutlich lesbares Schild mit Name, Firma und Anschrift des ständigen Wohnsitzes des Inhabers anzubringen. Die Größe des Schildes sollte mindestens 20 x 30 cm betragen.

(6) Auf den Märkten sind Hunde stets an der Leine zu führen.

(7) Es ist unzulässig,

a) Waren im Umhergehen anzubieten,

b) Werbeartikel ohne Erlaubnis der Bad Iburg Tourismus GmbH oder der Stadt Bad Iburg zu verteilen.

§11

Reinhaltung und Verkehrssicherheit auf den Märkten

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Erdboden zum Schutze des Grundwassers nicht durch Öl- und/oder Fettverluste verunreinigt wird. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.

(2) Sämtliche Standinhaber haben ihre Standplätze sowie die unmittelbaren angrenzenden Gangflächen verkehrssicher zu halten. Das gilt auch bei schlechter Witterung, insbesondere bei Schnee und Glatteis.

(3) Die Standinhaber haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Müllcontainer einfüllen. Vor Verlassen des Marktplatzes sind die einzelnen Standplätze vom Standinhaber zu reinigen.

(4) Wasser und/ oder elektrische Energie wird auf den Märkten von der Stadt bzw. der Bad Iburg Tourismus GmbH bezogen. Die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

(5) Die Anschluss- und Bezugsgelder für Strom und Wasser sind an die Bad Iburg Tourismus GmbH bzw. die Stadt Bad Iburg zu zahlen.

(6) Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen.

(7) Kommen die Standinhaber ihren Pflichten aus den vorgenannten Gründen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten durchgeführt werden.

§12

Haftung

(1) Die Benutzung der Plätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bad Iburg Tourismus GmbH haftet für Schäden, die auf den Plätzen aus Anlass der Märkte eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

(2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Bad Iburg Tourismus GmbH keine Haftung für die eingebrachten Sachen.

(3) Der Standinhaber haftet der Bad Iburg Tourismus GmbH für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standbenutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

§13 Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Glaner Markt und dem Iburger Advent werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Standgebühren auf den Märkten der Stadt Bad Iburg (Gebührensatzung für Volksfeste, Spezial- u. Jahrmärkte) vom 24.06.2025 erhoben.

Die Standplätze auf dem Glaner Markt und Iburger Advent, die durch externe Veranstalter betrieben werden, werden über privatrechtliche Platzverträge zwischen dem Veranstalter des jeweiligen Bereiches und den Standbetreibern geschlossen.

§14 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die zugelassenen Waren und Leistungen gem. § 4,
- b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung gem. § 5 Abs. 7,
- c) den Auf- und Abbau der Geschäfte gem. § 8,
- d) für nicht erlaubtes Schließen der Geschäfte gem. § 8 Abs. 5,
- e) die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen gem. § 9,
- f) das Verhalten auf Volksfesten gem. § 10,
- g) die Reinhaltung und die Sicherheit auf den Marktplätzen gem. § 11
- h) die Einhaltung der Endzeiten gem. § 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

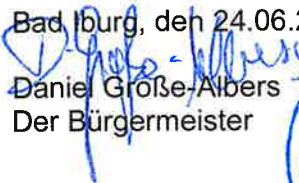
§ 15 Ausnahmen

Die Stadt Bad Iburg behält sich in Einzelfällen vor, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zuzulassen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Osnabrück“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Bad Iburg für Märkte (Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte) vom 19.09.2019“ außer Kraft.

Bad Iburg, den 24.06.2025


Daniel Große-Albers
Der Bürgermeister



Anlage zu § 2 Abs. 1 der Marktordnung für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte

Festsetzung der Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten für:

a) Glaner Markt

Marktplatz: Ortskern Glane (Siehe Plan 1)

Markttag: Freitag bis Sonntag

Öffnungszeit: Freitag: 16.00 bis 23.00 Uhr

Samstag: 11.00 bis 23.00 Uhr

Sonntag: 11.00 bis 18.00 Uhr

b) Iburger Advent

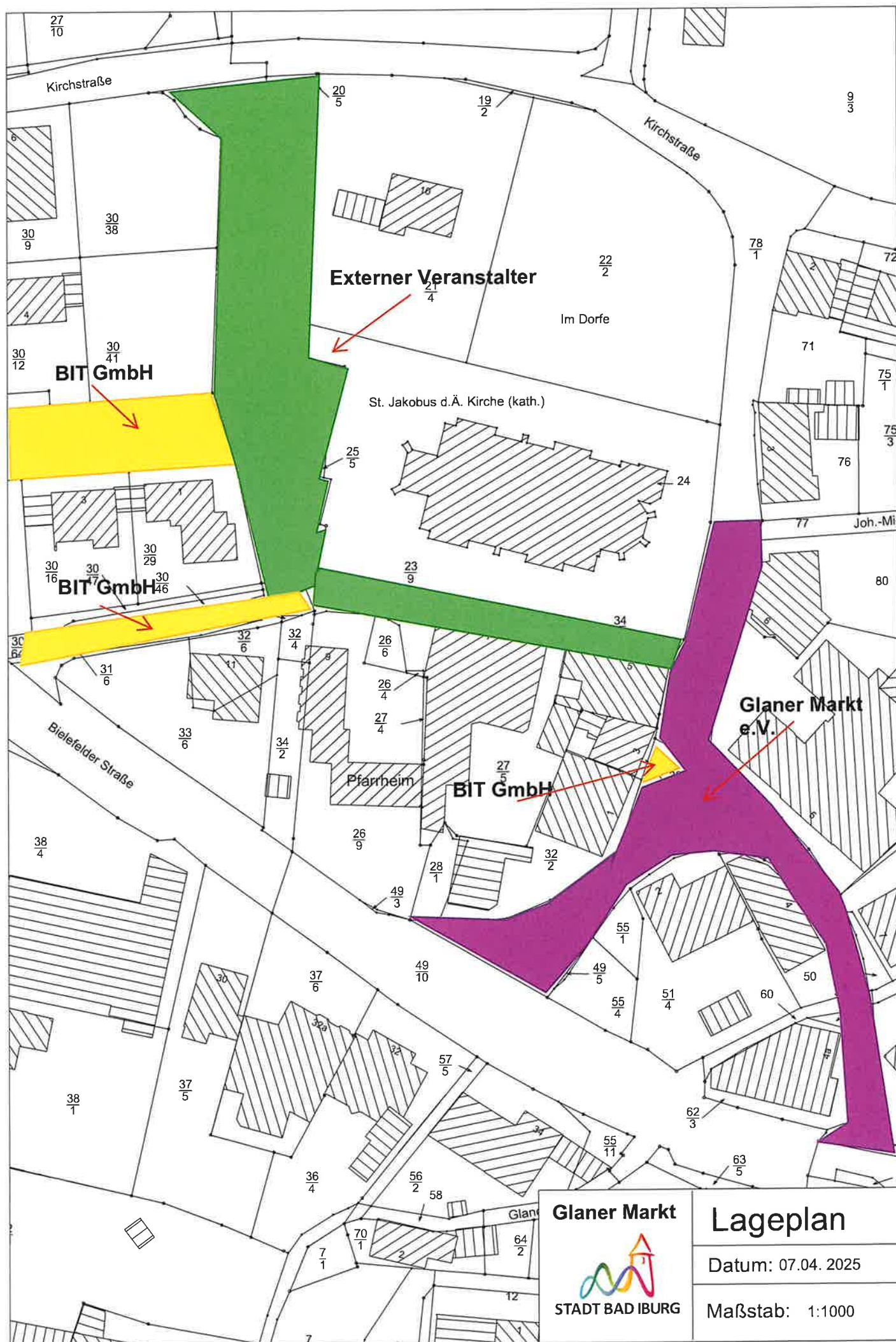
Marktplatz: Schlossgelände Schloss Iburg (siehe Plan 2)

Markttag: Der Iburger Advent findet grundsätzlich am ersten Adventswochenende statt und wird für die Dauer von 3 Tagen abgehalten. Er beginnt freitags und endet sonntags.

Öffnungszeit: Freitag: 19.00 bis 22.30 Uhr

Samstag: 14.00 bis 22.30 Uhr

Sonntag: 11.00 bis 19.00 Uhr



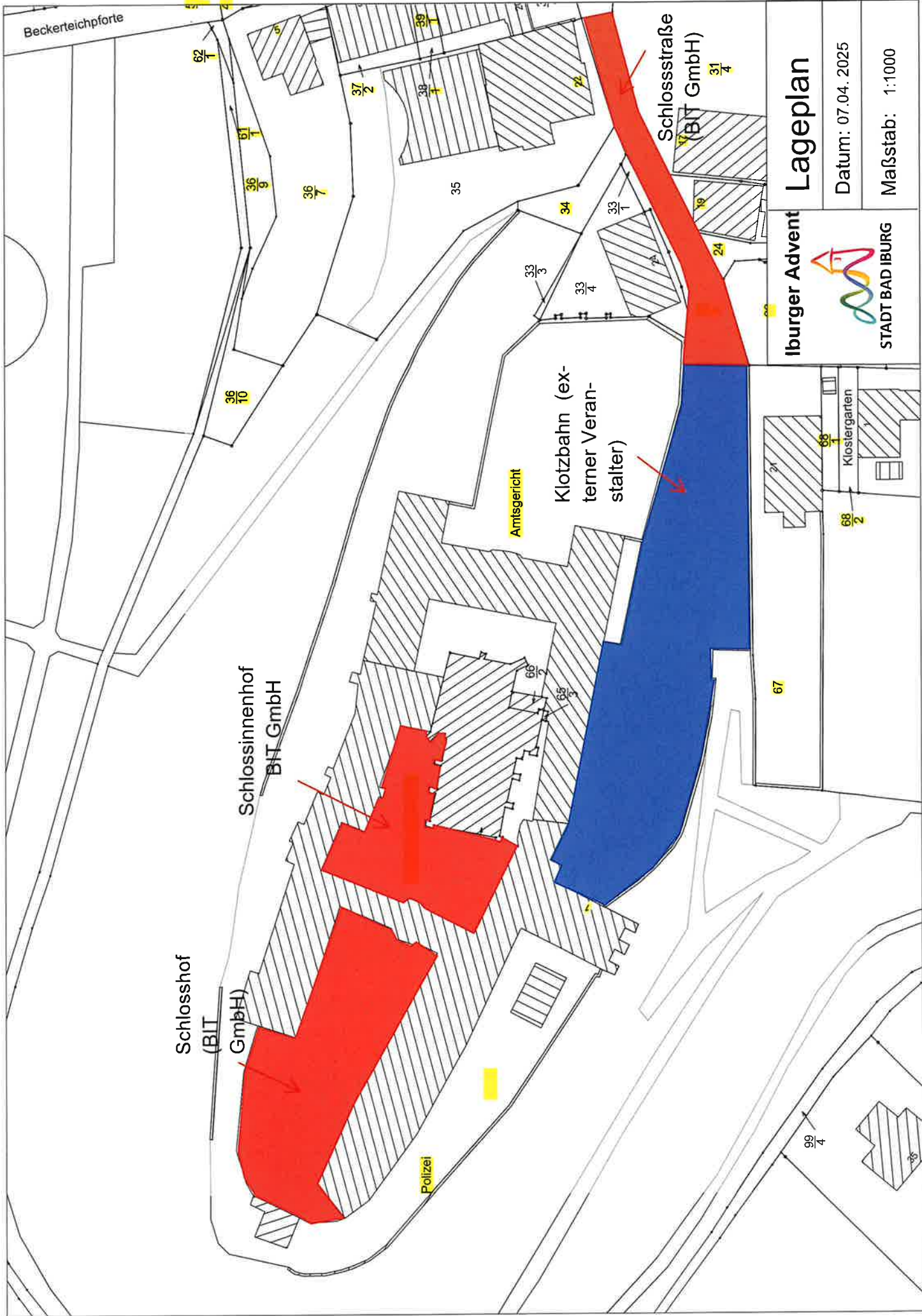
Glaner Markt



Lageplan

Datum: 07.04.2025

Maßstab: 1:1000



IBurger Advent

Lageplan

Datum: 07.04.2025

Maßstab: 1:1000



STADT BAD IBURG